

## Kundmachung

### Umwelt- und Freizeitförderung der Marktgemeinde Hornstein

gem. Gemeinderatssitzung vom 04.04.2022

**RICHTLINIEN**  
zur Förderung von Semester- und Jahrestickets für den öffentlichen Verkehr  
für Hornsteiner in Ausbildung bis zum 26. Lebensjahr

#### § 1 Förderungsziel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein bekennt sich zum Gedanken, jene Hornsteiner zu unterstützen, die sich aktuell in Ausbildung befinden und durch die Verwendung von öffentlichem Verkehrsmittel einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

#### § 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Ticketausstellung einen Hauptwohnsitz in Hornstein haben.
- (2) Das 26. Lebensjahr des Förderungswerbers wurde zum Zeitpunkt der Ticketausstellung noch nicht vollendet.
- (3) Der Förderungswerber befindet sich aktuell in einer Aus- oder Weiterbildung, wie beispielsweise:
  - a. Schulausbildung / Abendschule oder vergleichbare Schulausbildung
  - b. Lehre
  - c. Studium (Hochschule, Kolleg oder andere anerkannte Ausbildungseinrichtungen)
  - d. andere, staatlich anerkannte Weiterbildungen (Hochschullehrgang, Kolleg, WIFI, BFI, etc.)

Die absolvierende Aus- und Weiterbildung hat ein anerkanntes (Diplom-)Zeugnis zum Ergebnis. Bei strittigen Aus- und Weiterbildungen sind ein Ausbildungsplan (Curriculum) sowie die erlangte Befähigung nachzuweisen.

- (4) Der Förderungswerber führt die genannte Aus- und Weiterbildung als ordentlicher Zuhörer, worüber eine Bestätigung vorzuweisen ist.
- (5) Speziell für die Semesterticketförderung gilt: Die Unterstützungskriterien des Landes Burgenland zum Erhalt der Landesförderung zum Semesterticket müssen erfüllt sein.

#### § 3 Nachweise

Folgende Nachweise müssen für die Gewährung der Förderung bei Antragstellung erbracht werden:





- (1) vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) jeweiliges Ticket in Kopie (inkl. Rechnung)
- (3) Amtlicher Lichtbildausweis in Kopie
- (4) Bestätigung der Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung, Lehrlingsbestätigung, Studienbestätigung, etc.)
- (5) gilt nur für das Semesterticket: Antragsbestätigung auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte für ordentlich Studierende in Kopie vom Land Burgenland
- (6) bei unklaren Fällen hinsichtlich der Form der Aus- und Weiterbildung: Nachweis durch entsprechendes Curriculum und Nachweis über erlangte, anerkannte Fähigkeiten nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung

#### § 4 Fördergegenstand

- (1) Seitens der Marktgemeinde Hornstein werden eines der beiden Tickets gefördert:
  - a. max. € 75,00 pro Semester für das jeweilige Semesterticket am Studienort
  - b. max. € 150,00 Zuschuss pro Jahr für das jeweilige Jahres-Klimaticket oder das VOR-Metropolregion-Jahresticket
- (2) Gefördert werden max. 50% der Kosten des Semestertickets, abhängig von der Höhe der Unterstützung, welche die Landesregierung gewährt hat (gilt nur für Semesterticket).
- (3) Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn die Kosten bereits durch andere Dritte (Förderstellen, Arbeitgeber, etc.) zur Gänze übernommen wurden. Die Fördersummen der Gemeinde sind weiters mit jenem Betrag gedeckelt, der zu einem Förderüberschuss führen würde.

#### § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Förderrichtlinien treten mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten die alten Förderrichtlinien „Semesterticket“ des Gemeinderates vom 8. Juni 2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 05.04.2021

Abgenommen am: 20.04.2021